

ARTIKEL 24

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Arbeit. Er hat das Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation. Er hat das Recht auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit. Mann und Frau, Erwachsene und Jugendliche haben das Recht auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeitsleistung.

(2) Gesellschaftlich nützliche Tätigkeit ist eine ehrenvolle Pflicht für jeden arbeitsfähigen Bürger. Das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit bilden eine Einheit.

(3) Das Recht auf Arbeit wird gewährleistet:

durch das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln ;

durch die sozialistische Planung und Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses ;

durch das stetige und planmäßige Wachstum der sozialistischen Produktivkräfte und der Arbeitsproduktivität;

durch die konsequente Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution;

durch ständige Bildung und Weiterbildung der Bürger und

durch das einheitliche sozialistische Arbeitsrecht.

Artikel 24 regelt das Grundrecht auf Arbeit - das das Recht auf leistungsgerechte Entlohnung einschließt - sowie die Pflicht zur gesellschaftlich nützlichen Tätigkeit und enthält die wesentlichen Garantien, die das Recht auf Arbeit für jeden Bürger sichern.

1. *Das Recht auf Arbeit, wie es im Artikel 24 nieder gelegt ist, gehört zu den bedeutendsten sozialistischen Errungenschaften der Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik.* Es bildet eine wesentliche Garantie für die Freiheit, die Würde und die Entwicklung der Persönlichkeit des Bürgers, weil die Stellung des Menschen entscheidend davon bestimmt wird, ob er in der Arbeit seine